

Vorvertragliche Informationen

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Wir freuen uns, dass Sie sich für unsere Lebensversicherungen interessieren.

Das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sieht vor, dass wir Sie vor Vertragsabschluss über Ihren Vertragspartner sowie den wesentlichen Inhalt Ihres Versicherungsvertrages informieren.

Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft AG (nachstehend Allianz Suisse genannt) ist eine Aktiengesellschaft (AG) schweizerischen Rechts mit Sitz in Wallisellen. Sie unterliegt den schweizerischen Gesetzen insbesondere auch dem Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (VAG) und wird von der Finanzmarktaufsicht (FINMA) beaufsichtigt. Die Aufsichtsgesetzgebung bezweckt insbesondere den Schutz der Versicherten vor den Insolvenzrisiken der Versicherungsunternehmen und vor Missbräuchen.

Der Hauptsitz der Allianz Suisse befindet sich:

Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft AG
Richtiplatz 1
8304 Wallisellen

In der Offerte und/oder im Antrag finden Sie Informationen über:

- die versicherten Leistungen, die versicherten Risiken sowie Angaben zu den verwendeten Tarifgrundlagen
- die geschuldeten Prämien unter Berücksichtigung der Zahlweise (einmalig, jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich)
- die Versicherungsdauer inklusive Beginn und Ablauf der Versicherung sowie die Prämienzahlungsdauer
- den Datenschutz mit Regeln zur Bearbeitung von Personendaten
- die dem abzuschliessenden Versicherungsvertrag zu Grunde liegenden Bedingungen, wie Allgemeine Bedingungen (AB), Ergänzende Bedingungen (EB), Zusatzbedingungen (ZB) und Besondere Bedingungen (BB)

Offerte	Antrag
X	X
X	X
X	X
	X
X	X

Die für die Überschussermittlung und die Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundlagen und Verteilungsgrundsätze/-methoden ergeben sich aus den Ergänzenden Bedingungen zur Überschussbeteiligung.

Tarifgrundlagen:

In Offerte und Antrag sowie - nach erfolgtem Abschluss der Versicherung - in der Police sind die jeweils pro Tarif für die Berechnungen verwendeten Tarifgrundlagen aufgeführt.

Begriffserklärungen:

Technischer Zinssatz	bezeichnet den für die Tarifierung der jeweiligen garantierten Leistungen verwendeten Zinssatz.
EKM/EKF AS09	bezeichnen die Sterbetafeln, welche der Tarifierung von Kapitalversicherungen in der Einzellebensversicherung zugrunde liegen. "EKM" steht für E inzel K apital M änner, "EKF" für E inzel K apital F rauen.
EIM/EIF AS09	bezeichnen die Invaliditätstafeln, welche der Tarifierung von Erwerbsunfähigkeitsversicherungen zugrunde liegen. "EIM" steht für E inzel I nvalidität M änner, "EIF" für E inzel I nvalidität F rauen.
ERM/ERF 2000	bezeichnen die Generationen-Sterbetafeln, welche der Tarifierung von Rentenversicherungen in der Einzellebensversicherung zugrunde liegen. "ERM" steht für E inzel R enten M änner, "ERF" für E inzel R enten F rauen.

"AS" zeigt an, dass es sich um eine Allianz Suisse interne Tafel handelt. Fehlen die Buchstaben "AS" handelt es sich um Tafeln, welche vom Schweizerischen Versicherungsverband (SVV) erstellt wurden. Die Zahl weist auf das Erstellungsjahr der Tafeln hin. Bei der Erstellung der Tafeln wird in der Regel auf die aktuellste Fünfjahres-Statistik des SVV zurückgegriffen.

Vorvertragliche Informationen zur Kindervorsorge mit Sparzielversicherung (Hauptversicherung)

Zusätzlich zu den Informationen in Offerte und Antrag finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen - unter den aufgeführten Ziffern - die Informationen zu folgenden Themen:

- Versicherte Leistungen
 - Ziffer 3.1 Leistung im Erlebensfall des versicherten Kindes bei Vertragsablauf
 - Ziffer 3.2 Leistung im Todesfall des versicherten Kindes
 - Ziffer 3.3 Prämienbefreiung im Todesfall der versicherten erwachsenen Person
- Umfang des Versicherungsschutzes
 - Ziffer 5.1 Geltungsbereich des Versicherungsschutzes
 - Ziffer 7 Beginn des Versicherungsschutzes
 - Ziffer 8 Ende des Versicherungsschutzes
 - Ziffer 12 Prämienfreistellung der Versicherung
 - Ziffer 14 Wiederinkraftsetzung
- Deckungseinschränkungen
 - Ziffer 5.2 Einschränkungen des Versicherungsschutzes
- Pflichten des Versicherungsnehmers
 - Ziffer 9 Melde- / Mitwirkungsobliegenheiten und -verpflichtungen
 - Ziffer 10 Finanzierung der Versicherung
 - Ziffer 11 Prämienzahlungsverzug
 - Ziffer 17 Pflichten bei unverschuldeter Vertragsverletzung
 - Ziffer 19 Mitteilungen
- Beendigung des Versicherungsvertrages
 - Ziffer 6 Antragswiderruf
 - Ziffer 11 Prämienzahlungsverzug
 - Ziffer 13 Rückkauf der Versicherung

Rückkauf:

Der Versicherungsnehmer kann schriftlich verlangen, dass seine Versicherung ganz oder teilweise vorzeitig aufgelöst und ein vorhandener Rückkaufswert ausbezahlt wird. Ein Rückkauf kann mit finanziellen Nachteilen verbunden sein. Details sind in den Allgemeinen Bedingungen unter dem Titel "Rückkauf der Versicherung" aufgeführt.

Bei periodisch finanzierten Lebensversicherungen entspricht der Rückkaufswert dem Inventardeckungskapital abzüglich nicht amortisierter Kosten, höchstens jedoch dem aktuellen Rückgewährskapital. Es besteht die Möglichkeit, dass der Vertrag in den ersten beiden Versicherungsjahren über keinen Rückkaufswert verfügt, wenn der Abzug der nicht amortisierten Abschlusskosten den Wert des Inventardeckungskapitals übersteigt.

Bei einem Teilrückkauf werden die versicherten Leistungen herabgesetzt.

Der Verlauf des Rückkaufswertes ist in der Offerte aufgelistet.

Bei einem Rückkauf oder Teilrückkauf fallen keine Kosten Dritter an.

Umwandlung:

Der Versicherungsnehmer kann bei einer periodisch finanzierten Lebensversicherung schriftlich verlangen, dass die Versicherung ganz oder teilweise prämienfrei gestellt wird und die garantierten Versicherungsleistungen entsprechend angepasst werden.

Für die Berechnung der Leistungen der prämienfreien Versicherung wird der Rückkaufswert (vgl. Rückkauf) zur Finanzierung einer Einmalprämie verwendet. Dabei werden keine zusätzlichen Abschlusskosten verrechnet. Details sind in den Allgemeinen Bedingungen unter dem Titel "Prämienfreistellung der Versicherung" geregelt.

Alle allenfalls vorhandenen Zusatzversicherungen erlöschen bei der Umwandlung (Prämienfreistellung).

Allgemeine Bedingungen (AB) Kindervorsorge mit Sparzielversicherung

Ausgabe 05.2011

Inhaltsverzeichnis

1	Produktbeschreibung Kindervorsorge mit Sparzielversicherung	9.3	Ende des Anspruches auf Prämienbefreiung im Todesfall der versicherten erwachsenen Person
2	Rechtliche Grundlagen der Versicherung	10	Finanzierung der Versicherung
3	Versicherte Leistungen	10.1	Finanzierung mit periodischen Prämien
3.1	Leistung im Erlebensfall des versicherten Kindes bei Vertragsabschluss	10.2	Zahlstelle
3.2	Leistung im Todesfall des versicherten Kindes	11	Prämienzahlungsverzug
3.3	Prämienbefreiung im Todesfall der versicherten erwachsenen Person	12	Prämienfreistellung der Versicherung
4	Begünstigung	13	Rückkauf der Versicherung
5	Umfang des Versicherungsschutzes	14	Wiederinkraftsetzung
5.1	Geltungsbereich des Versicherungsschutzes	15	Die Police als Kreditinstrument
5.2	Einschränkungen des Versicherungsschutzes	15.1	Policendarlehen
6	Antragswiderruf	15.2	Abtretung und Verpfändung
7	Beginn des Versicherungsschutzes	16	Überschussbeteiligung
7.1	Provisorischer Versicherungsschutz	17	Unverschuldete Vertragsverletzung
7.2	Definitiver Versicherungsschutz	18	Militärdienst, Krieg oder Unruhen
8	Ende des Versicherungsschutzes	19	Mitteilungen
9	Melde- / Mitwirkungsobliegenheiten und -verpflichtungen	19.1	Mitteilungen des Versicherungsnehmers
9.1	Mitwirkungspflichten beim Vertragsabschluss	19.2	Mitteilungen von Allianz Suisse
9.2	Geltendmachung des Leistungsanspruches	20	Beratung bei Meinungsverschiedenheiten
		21	Erfüllungsort

Erläuterungen Begriffe

Erläuterungen zu in diesen Allgemeinen Bedingungen verwendeten Begriffen:

Antrag	Der Antrag ist das Dokument, mit welchem der Versicherungsnehmer bei Allianz Suisse den Versicherungsschutz beantragt. Darin enthalten sind wichtige Informationen zur Prüfung des Versicherungsrisikos.
Begünstigte Person	Begünstigt sind diejenigen Personen, die gemäss dem erklärten Willen des Versicherungsnehmers die Versicherungsleistungen ganz oder teilweise erhalten sollen.
Freie Vorsorge	Als freie Vorsorge (Säule 3b) werden alle im Rahmen des Dreisäulenkonzepts getroffenen Massnahmen der individuellen Selbstvorsorge ohne die gebundene Vorsorge (Säule 3a) bezeichnet. Dazu gehören insbesondere auch Lebensversicherungen.
Police	Die Police ist eine Beweisurkunde über den Inhalt des abgeschlossenen Vertrages zwischen dem Versicherungsnehmer und Allianz Suisse.
Rückgewährskapital	Das Rückgewährskapital ist im Todesfall der versicherten Person während der Versicherungsdauer geschuldet. Es entspricht der Summe der seit Vertragsbeginn bezahlten Prämien ohne Prämien für allfällige Zusatzversicherungen, zuzüglich angesamelter Überschussanteile und abzüglich allfällig gewährter Policendarlehen, ausstehender Zinsen und Kosten sowie einer allfälligen eidg. Stempelabgabe.
Rückkaufswert	Der Rückkaufswert ist geschuldet, wenn die Versicherung rückkaufsfähig ist und der Versicherungsnehmer verlangt, dass sie vorzeitig vollständig aufgehoben wird.
Umwandlungswert	Der Umwandlungswert entspricht dem Kapital im Todes- oder Erlebensfall, wenn der Versicherungsnehmer von weiteren Prämienzahlungen freigestellt wird.
Vertragswährung	Die Vertragswährung ist die Währung, in welcher die versicherten Leistungen und Prämien ausgedrückt werden. Alle Zahlungen im Zusammenhang mit dem abgeschlossenen Vertrag erfolgen in dieser Währung.
Versicherte erwachsene Person	Als versicherte erwachsene Person gilt diejenige Person, auf die sich das versicherte Risiko Todesfall bezieht.
Versichertes Kind	Als versichertes Kind gilt das bei Vertragsabschluss minderjährige Kind, auf dessen Leben sich die Sparzielversicherung bezieht.
Versicherungsgesellschaft	Versicherungsgesellschaft ist die Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft AG, nachfolgend Allianz Suisse genannt.
Versicherungsnehmer	Versicherungsnehmer wird, wer mit Allianz Suisse den Versicherungsvertrag abschliesst.

Wird in diesen Allgemeinen Bedingungen für Personen die männliche Schreibweise verwendet, sind damit auch Frauen gemeint.

1 Produktbeschreibung Kindervorsorge mit Sparzielversicherung

Die Kindervorsorge mit Sparzielversicherung besteht als Hauptversicherung aus einem garantierten Erlebensfallkapital, wenn das versicherte Kind den Vertragsablauf erlebt und als obligatorische Zusatzversicherung aus der Prämienbefreiung, wenn die versicherte erwachsene Person vor dem Vertragsablauf stirbt. Im Todesfall des versicherten Kindes vor dem Vertragsablauf ist das Rückgewährskapital geschuldet.

Mitversichert werden können als Zusatzversicherungen eine Rente bei Erwerbsunfähigkeit des versicherten Kindes, die Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit bzw. Pflegebedürftigkeit des versicherten Kindes, ein Pflegekapital bei Pflegebedürftigkeit des versicherten Kindes, sowie die Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Unfall der versicherten erwachsenen Person. Massgebend sind die entsprechenden Zusatzbedingungen (ZB).

Die Kindervorsorge mit Sparzielversicherung kann nur im Rahmen der freien Vorsorge (Säule 3b) abgeschlossen werden.

Die Finanzierung erfolgt durch periodische Prämienzahlung.

2 Rechtliche Grundlagen der Versicherung

Die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag sind in der Police, in diesen Allgemeinen Bedingungen und in ergänzenden Bedingungen festgelegt. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, untersteht der Versicherungsvertrag schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG). Spezielle Abmachungen gelten nur, wenn sie durch den Hauptsitz von Allianz Suisse schriftlich bestätigt sind.

Für Versicherungsnehmer mit Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein gehen zwingende liechtensteinische Bestimmungen dem VVG vor, wenn diese vom VVG abweichen. Dies gilt jedoch nicht für Staatsangehörige der Schweiz mit Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein.

3 Versicherte Leistungen

3.1 Leistung im Erlebensfall des versicherten Kindes bei Vertragsablauf

Bei Ablauf der Versicherung schuldet Allianz Suisse das in der Police genannte garantierte Erlebensfallkapital zuzüglich die angesammelten Überschussanteile.

3.2 Leistung im Todesfall des versicherten Kindes

Beim Tod des versicherten Kindes während der Vertragsdauer ist das Rückgewährskapital am Todestag geschuldet.

3.3 Prämienbefreiung im Todesfall der versicherten erwachsenen Person

Allianz Suisse übernimmt bei Tod der versicherten erwachsenen Person die Prämienzahlungen bis der Vertrag aufgelöst wird, längstens bis zum Vertragsablauf.

4 Begünstigung

Ohne anders lautende schriftliche Mitteilung des Versicherungsnehmers wird ein allfälliger Rückkaufswert und das Erlebensfallkapital im Erlebensfall des versicherten Kindes bei Vertragsablauf an das versicherte Kind ausgerichtet. Die Begünstigung kann vom Versicherungsnehmer jederzeit durch schriftliche Mitteilung an Allianz Suisse widerrufen oder geändert werden. Stirbt der Versicherungsnehmer, erlischt dieses Recht. Das Recht, die Begünstigung zu widerrufen erlischt zudem auch dann, wenn der Versicherungsnehmer in der Police unterschriftlich auf den Widerruf verzichtet und die Police dem Begünstigten übergibt.

5 Umfang des Versicherungsschutzes

5.1 Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

Die vereinbarte Versicherungsdeckung ist weltweit gültig.

5.2 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Bei der Prämienbefreiung im Todesfall der versicherten erwachsenen Person besteht keine Deckung, wenn

- der Tod der versicherten erwachsenen Person durch das versicherte Kind oder eine anspruchsberechtigte Person absichtlich herbeigeführt wird oder
- die versicherte erwachsene Person während der Dauer der provisorischen Deckung oder vor Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten der Versicherung durch Selbsttötung oder infolge eines Selbsttötungsversuches stirbt. Dasselbe gilt nach einer Vertragsänderung in Bezug auf eine Prämienhöhung.

Bei Selbsttötung nach Ablauf dieser Frist schuldet Allianz Suisse die volle

versicherte Leistung.

Selbsttötung liegt auch dann vor, wenn die versicherte erwachsene Person im Zustand der Urteilsunfähigkeit bzw. der verminderten Urteilsfähigkeit gehandelt hat.

Allianz Suisse verzichtet im Übrigen auf das ihr gesetzlich zustehende Recht der Leistungskürzung bei grobfahrlässiger Herbeiführung des Todes der versicherten erwachsenen Person.

6 Antragswiderruf

Der Versicherungsnehmer hat das Recht, den Antrag für seine Versicherung innerhalb von sieben Tagen nach der Unterzeichnung kostenlos zu widerrufen, wobei seine schriftliche Widerrufserklärung bis zum Ablauf dieser Frist am Hauptsitz von Allianz Suisse eintreffen muss.

7 Beginn des Versicherungsschutzes

7.1 Provisorischer Versicherungsschutz

Während der Prüfung des Antrags gewährt Allianz Suisse provisorischen Versicherungsschutz.

Dieser beginnt, sobald der schriftliche Antrag bei einer Generalagentur oder am Hauptsitz von Allianz Suisse eintrifft, sofern nicht ein späterer Versicherungsbeginn beantragt wird.

Der provisorische Versicherungsschutz besteht nicht, wenn die zu versichernde erwachsene Person zu diesem Zeitpunkt in ärztlicher Behandlung ist, unter ärztlicher Kontrolle steht, nicht voll arbeitsfähig ist oder das versicherte Ereignis auf eine Ursache zurückzuführen ist, die vor dem Beginn des provisorischen Versicherungsschutzes bereits bestanden hat.

Der provisorische Versicherungsschutz erlischt mit dem Beginn des definitiven Versicherungsschutzes oder mit der Absendung der vollständigen Ablehnung des Antrages, spätestens jedoch acht Wochen nach Eintreffen des Antrages bei Allianz Suisse. Wenn Allianz Suisse dem Versicherungsnehmer eine Änderung der von ihm beantragten Versicherung unterbreitet, erlischt der provisorische Versicherungsschutz, sobald der Änderungsvorschlag beim Versicherungsnehmer eintrifft, spätestens jedoch sieben Tage nach dessen Absendung.

Leistungen aus provisorischem Versicherungsschutz sind aus allen Anträgen zusammen, für das versicherte Kind oder die versicherte erwachsene Person oder für beide zusammen eingereicht wurden auf einen maximalen Gesamtbetrag von CHF 250'000 beschränkt. Dabei werden Fremdwährungsanträge zum Wechselkurs am Tag des Eintritts des versicherten Ereignisses in Schweizer Franken umgerechnet. Leistungen aus provisorischem Versicherungsschutz werden so lange erbracht, bis der maximale Grenzbetrag erreicht ist.

7.2 Definitiver Versicherungsschutz

Der definitive Versicherungsschutz beginnt, sobald der Antrag des Versicherungsnehmers durch Allianz Suisse oder ein Gegenvorschlag von Allianz Suisse durch den Versicherungsnehmer schriftlich angenommen wurde und die erste Prämie bei Allianz Suisse eingegangen ist oder sobald die Police beim Versicherungsnehmer eingetroffen ist, in beiden Fällen frühestens jedoch beim beantragten Versicherungsbeginn.

8 Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz endet an dem in der Police festgelegten Vertragsablauf.

Vorzeitig endet er bei Tod des versicherten Kindes, bei Rückkauf oder bei Vertragsauflösung als Folge von eingestellter Prämienzahlung oder Kündigung oder, wenn im Todesfall der versicherten erwachsenen Person keine Deckung besteht.

Bei Rückkauf und Kündigung massgebend ist das Datum, das in der Erklärung angegeben ist und bei fehlender Angabe der Zeitpunkt des Zugangs der Erklärung beim Empfänger.

9 Melde- / Mitwirkungsobliegenheiten und -verpflichtungen

9.1 Mitwirkungspflichten beim Vertragsabschluss

Alle im Antrag enthaltenen von Allianz Suisse gestellten Fragen sind richtig, vollständig und wahrheitsgemäss zu beantworten. Auch Fragen, die vom versicherten Kind oder von Dritten zu beantworten sind, müssen richtig, vollständig und wahrheitsgemäss beantwortet werden. Davon hängen Bestand und Deckungsumfang der Versicherung ab.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei der Abklärung, ob die Anzeigepflicht beim Vertragsabschluss ordnungsgemäss erfüllt wurde, mitzuwirken, alle Auskünfte zu erteilen und Dritte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden.

Hat der Versicherungsnehmer oder haben das versicherte Kind oder Dritte

Fragen nicht richtig, unvollständig oder nicht wahrheitsgemäss beantwortet, so ist Allianz Suisse berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Erklärung zu kündigen.

Wird der Vertrag durch Kündigung aufgelöst, so erlischt auch die Leistungspflicht von Allianz Suisse für bereits eingetretene Schäden, deren Eintritt oder Umfang durch die nicht richtige, unvollständige oder nicht wahrheitsgemässe Beantwortung der Fragen beeinflusst worden ist.

9.2 Geltendmachung des Leistungsanspruches

Der Tod der versicherten erwachsenen Person oder des versicherten Kindes ist Allianz Suisse so schnell als möglich mitzuteilen und es ist ein amtlicher Todesschein einzureichen. Die für die Meldung erforderlichen Formulare können bei Allianz Suisse bezogen werden.

Allianz Suisse ist berechtigt, weitere Abklärungen, Belege und Gutachten zu verlangen, die sie für die Prüfung der Leistungspflicht als nötig erachtet. Zur Feststellung der Anspruchsberechtigung kann sie insbesondere das Original oder eine amtlich beglaubigte Abschrift oder Kopie des Testaments des Versicherungsnehmers sowie eine Erbenbescheinigung verlangen.

Solange die einverlangten Dokumente Allianz Suisse nicht zugegangen sind, und diese nicht einen Entscheid über die Rechtmässigkeit des Anspruches getroffen hat, ruht die Leistungspflicht.

Allianz Suisse überweist die Leistungen in der Vertragswahrung ausschliesslich auf ein von der anspruchsberechtigten Person bezeichnetes Bank- oder Postkonto in der Schweiz.

9.3 Ende des Anspruches auf Prämienbefreiung im Todesfall der versicherten erwachsenen Person

Der Anspruch erlischt in allen Fällen der Auflösung des Vertrages ab demjenigen Zeitpunkt, ab dem infolge dieser Vertragsauflösung keine Prämien mehr geschuldet wären. Wird der Vertrag infolge Anzeigepflichtverletzung aufgelöst, gilt dies unabhängig davon, ob der Tod durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrstatsache beeinflusst worden ist.

10 Finanzierung der Versicherung

10.1 Finanzierung mit periodischen Prämien

Die periodischen Prämien sind jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich im Voraus in der Vertragswahrung zu bezahlen.

Die erste Prämie ist bei Vertragsabschluss fällig. Fälligkeitsdatum und Zahlungsperiode für die Folgeprämien sind in der Police festgehalten.

10.2 Zahlstelle

Sämtliche Zahlungen sind auf das vom Hauptsitz von Allianz Suisse bezeichnete Konto zu leisten.

11 Prämienzahlungsverzug

Kommt der Versicherungsnehmer der Pflicht zur Prämienzahlung nicht rechtzeitig nach, wird er unter Hinweis auf die Verzugsfolgen gemahnt. Die daraus entstehenden Kosten gehen zu seinen Lasten.

Sollte die schriftlich gemahnte Zahlung nicht innerhalb von vierzehn Tagen vom Versand der Mahnung an gerechnet geleistet werden und hat die Versicherung bei Ablauf der Mahnfrist einen Umwandlungswert, wird sie gemäss Ziffer 12 vollständig in eine prämienfreie Sparzielversicherung mit angepassten Leistungen umgewandelt.

Hat die Versicherung in diesem Zeitpunkt keinen Umwandlungswert, wird sie aufgelöst.

12 Prämienfreistellung der Versicherung

Der Versicherungsnehmer kann schriftlich verlangen, dass die Versicherung ganz oder teilweise prämienfrei gestellt wird und die garantierten Versicherungsleistungen entsprechend angepasst werden.

Bei vollständiger Prämienfreistellung wird die Versicherung in eine prämienfreie Sparzielversicherung mit angepassten Leistungen umgewandelt. In diesem Fall wird die Versicherung der Prämienbefreiung im Todesfall der versicherten erwachsenen Person aufgelöst.

Für die Berechnung der Leistungen der prämienfreien Sparzielversicherung wird der Rückkaufswert gemäss Ziffer 13 zur Finanzierung einer Einmalprämie verwendet. Dabei werden keine zusätzlichen Abschlusskosten verrechnet.

Ist der Umwandlungswert kleiner als der zum Zeitpunkt der Prämienfreistellung gültige Minimalbetrag, so wird die Versicherung unter Auszahlung des Rückkaufswertes aufgelöst, sofern der Versicherungsnehmer nicht ausdrücklich auf der Umwandlung in die prämienfreie Sparzielversicherung beharrt.

Hat die Versicherung keinen Rückkaufswert, wird sie aufgelöst.

Bei Umwandlung (Prämienfreistellung) erlöschen alle allenfalls vorhandenen Zusatzversicherungen.

Fällt durch eine Veränderung der Prämie eine Stempelabgabe an, wird diese auf den Versicherungsnehmer überwält.

13 Rückkauf der Versicherung

Der Versicherungsnehmer kann schriftlich verlangen, dass seine Versicherung ganz oder teilweise vorzeitig aufgelöst und der Rückkaufswert ausbezahlt wird.

Der Rückkaufswert entspricht dem Inventardeckungskapital abzüglich nicht amortisierter Kosten, höchstens jedoch dem aktuellen Rückgewährskapital. Nicht verbrauchte Prämienanteile werden zurückerstattet. Die nicht amortisierten Abschlusskosten können in den ersten beiden Versicherungsjahren die Höhe des Inventardeckungskapitals erreichen. Ab dem dritten Versicherungsjahr darf der Abzug von nicht amortisierten Abschlusskosten 1/3 des Inventardeckungskapitals nicht übersteigen. Nach den ersten fünf Versicherungsjahren sind die gesamten Abschlusskosten amortisiert.

Verbleibt nach dem Rückkauf eine Reserve, wird diese in eine prämienfreie reine Erlebensfallversicherung mit angepassten Leistungen umgewandelt. Wäre diese verbleibende Versicherung kleiner als der im Zeitpunkt des Rückkaufs gültige Minimalbetrag, unterbleibt diese Umwandlung und der Rückkaufswert wird ohne Beschränkung auf das Rückgewährskapital ausbezahlt.

Policendarlehen, Zinsen oder Kosten werden bei der Berechnung des Rückkaufswertes in Abzug gebracht.

14 Wiederinkraftsetzung

Der Versicherungsnehmer kann beantragen, dass ein Vertrag, der ausser Kraft steht oder prämienfrei gestellt wurde, von Allianz Suisse wieder im vorherigen Umfang in Kraft gesetzt wird, wenn die Fälligkeit der ersten unbezahlten Prämie nicht mehr als ein Jahr zurückliegt und alle vor und nach der Prämienfreistellung unbezahlt gebliebenen Prämien nachbezahlt sind.

Der Antrag auf die Wiederinkraftsetzung kann von Allianz Suisse abgelehnt werden.

Liegt die Fälligkeit der ersten unbezahlten Prämie mehr als ein Jahr zurück, ist die Wiederinkraftsetzung ausgeschlossen.

15 Die Police als Kreditinstrument

15.1 Policendarlehen

Sobald die Versicherung einen Rückkaufswert hat, kann der Versicherungsnehmer beantragen, dass Allianz Suisse gegen Verpfändung des Versicherungsanspruchs ein verzinsliches Darlehen gewährt. Spätestens bei Vertragsende muss das Darlehen zurückbezahlt werden, andernfalls wird die Leistung im Erlebensfall um das Darlehen, die Zinsen und die Kosten gekürzt.

Der Antrag auf Gewährung eines verzinslichen Darlehens kann von Allianz Suisse abgelehnt werden.

15.2 Abtretung und Verpfändung

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsanspruch einem Dritten abtreten oder verpfänden.

Abtretung und Verpfändung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form, der Übergabe der Police an den Dritten sowie der schriftlichen Anzeige an Allianz Suisse.

16 Überschussbeteiligung

Die Versicherung ist an den Überschüssen von Allianz Suisse beteiligt. Die Einzelheiten sind in den Ergänzenden Bedingungen zur Überschussbeteiligung geregelt.

17 Unverschuldete Vertragsverletzung

Ist zwischen Allianz Suisse und dem Versicherungsnehmer vereinbart worden, dass der Versicherungsnehmer wegen Verletzung einer Obliegenheit von einem Rechtsnachteil oder Rechtsverlust betroffen wird, so tritt dieser nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung den Umständen nach als eine Unverschuldete anzusehen ist. Bei unverschuldeter Fristversäumnis ist die versäumte Handlung sofort nachzuholen.

18 Militärdienst, Krieg oder Unruhen

Die nachfolgenden Bestimmungen über das Vertragsverhältnis im Kriegsfall gelten einheitlich für Versicherungen mit Todesfallleistungen aller in der Schweiz tätigen Lebensversicherungs-Gesellschaften:

Aktiver Dienst zur Wahrung der schweizerischen Neutralität sowie zur Handhabung von Ruhe und Ordnung im Inneren, beides ohne kriegerische Handlungen, gilt als Militärdienst in Friedenszeiten und ist als solcher im

Rahmen der Allgemeinen Bedingungen ohne weiteres in die Versicherung eingeschlossen.

Führt die Schweiz einen Krieg, oder wird sie in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen, so wird vom Kriegsbeginn an ein einmaliger Kriegs-Umlagebeitrag geschuldet, der ein Jahr nach Kriegsschluss fällig wird. Ob die versicherte Person am Kriege teilnimmt oder nicht und ob sie sich in der Schweiz oder im Ausland aufhält, ist unerheblich.

Der Kriegs-Umlagebeitrag dient zur Deckung der durch den Krieg mittelbar oder unmittelbar verursachten Schäden, soweit sie Versicherungen betreffen, für welche diese Bedingungen gelten. Die Feststellung dieser Kriegsschäden und der verfügbaren Deckungsmittel sowie die Festsetzung des Kriegs-Umlagebeitrages und dessen Tilgungsmöglichkeiten - gegebenenfalls durch Kürzung der Versicherungsleistungen - erfolgen durch Allianz Suisse im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde.

Werden vor der Festsetzung des Kriegs-Umlagebeitrages Leistungen aus der Versicherung fällig, so ist Allianz Suisse befugt, für einen angemessenen Teil die Zahlung bis ein Jahr nach Kriegsschluss aufzuschieben. Der aufzuschiebende Teil der Leistung und der Zinsfuss, zu welchem dieser Teil zu verzinsen ist, werden durch Allianz Suisse im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde bestimmt.

Die Tage, die als Kriegsbeginn und als Kriegsschluss im Sinne obenstehender Bestimmungen zu gelten haben, werden von der schweizerischen Aufsichtsbehörde festgelegt.

Nimmt die versicherte Person an einem Kriege oder an kriegsähnlichen Handlungen teil, ohne dass die Schweiz selbst Krieg führt oder in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen ist, und stirbt die versicherte Person während eines solchen Krieges oder binnen sechs Monaten nach Friedensschluss bzw. nach Beendigung der Feindseligkeiten, so schuldet Allianz Suisse das auf den Todestag berechnete Deckungskapital, jedoch höchstens die für den Todesfall versicherte Leistung. Sind Überlebensrenten versichert, so treten an die Stelle des Deckungskapitals die Renten, welche dem auf den Todestag berechneten Deckungskapital entsprechen, höchstens jedoch die versicherten Renten.

Allianz Suisse behält sich vor, die Bestimmungen dieses Artikels im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung auf diese Versicherung abzuändern. Ausserdem bleiben gesetzliche und behördliche, im Zusammenhang mit einem Kriege erlassenen Massnahmen, insbesondere solche über den Rückkauf der Versicherung, ausdrücklich vorbehalten.

19 Mitteilungen

19.1 Mitteilungen des Versicherungsnehmers

Mitteilungen sind schriftlich an den Hauptsitz von Allianz Suisse zu richten.

19.2 Mitteilungen von Allianz Suisse

Bei Wohnsitznahme im Ausland, mit Ausnahme des Fürstentums Liechtenstein, muss der Versicherungsnehmer in der Schweiz einen Vertreter bezeichnen, an den alle Mitteilungen rechtsgültig gerichtet werden können. Allianz Suisse ist berechtigt, Mitteilungen an die letzte ihr bekannte schweizerische oder liechtensteinische Adresse des Versicherungsnehmers oder des Vertreters zu richten.

20 Beratung bei Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten mit Allianz Suisse steht die Stiftung Ombudsman der Privatversicherung als Beraterin unentgeltlich zur Verfügung.

In der Deutschschweiz: Ombudsman der Privatversicherung
Postfach
8022 Zürich

In der Westschweiz: Ombudsman de l'assurance privée
case postale
1002 Lausanne

Im Tessin: Ombudsman dell'assicurazione privata
casella postale
6903 Lugano

21 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Verpflichtungen des Versicherungsnehmers ist der Hauptsitz von Allianz Suisse. Für die Verpflichtungen von Allianz Suisse ist es der Sitz des Anspruchsberechtigten in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein.

Bei Wohnsitznahme im Ausland, mit Ausnahme des Fürstentums Liechtenstein, ist der Erfüllungsort für die Verpflichtungen von Allianz Suisse der Hauptsitz von Allianz Suisse.